

Generelle Zusammenlagerung von gefährlichen Stoffen

Grundsätze:

- Die Schutzmassnahmen bei der Lagerung von Gefahrstoffen sind auf den gefährlichsten Stoff auszurichten.
- Die Zusammenlagerung von Stoffen, die in gefährlicher Weise miteinander reagieren können, ist nicht erlaubt.
- Eine Voraussetzung für die sichere Lagerung von Stoffen ist die Kenntnis und die Erkennung von gefährlichen Stoffen. Dazu dienen einerseits die Gefahrensymbole (Transportklassierung, Gefahrstoffklassierung) und andererseits die Gefahrenhinweise (H-Sätze).
- Sind die Symbole und Warnhinweise auf der **Verpackung** oder dem **Sicherheitsdatenblatt** unklar oder geben keinen klaren Hinweis auf die Gefahren, die von diesem Stoff ausgehen können, so wenden Sie sich an eine Fachperson oder an die zuständige behördliche Fachstelle.

Stoffeigenschaften	ADR/SDR Transport-Kennzeichnung	GHS/CLP-Kennzeichnung	Lagerklasse	1	2	3	4.1	4.2	4.3	5	6.1	6.2	7	8	10/12	11/13	NG
Explosive Stoffe	 		1														
Verflüssigte und unter Druck stehende Gase	  	 	2														
Entzündbare Flüssigkeiten			3							*	*			*	*		
Entzündbare Feststoffe			4.1														
Selbstentzündliche Stoffe			4.2														
Mit Wasser entzündbare Gase bildende Stoffe			4.3														
Brandfördernde Stoffe, organische Peroxide	 	 	5			*				*	*			*	*		
Giftige Stoffe		 	6.1			*				*				*	*		
Ansteckungsgefährliche Stoffe			6.2														
Radioaktive Stoffe	  		7														
Ätzende und korrosive Stoffe			8			*				*	*			*	*		
Übrige Flüssigkeiten	 	 	10/12			*				*	*			*			
Übrige Feststoffe	  	 	11/13														
Nichtgefahrenstoffe (NG)	(z.B. Textilien, Verpackungsmaterial)		NG														

Legende:

	Zusammenlagerung grundsätzlich erlaubt.
	Zusammenlagerung nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Konsultieren Sie bitte die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter oder lassen Sie sich von einer Fachperson beraten.
	Separatlagerung resp. mindestens Getrenntlagerung im gleichen Brandabschnitt erforderlich! Siehe auch Kapitel 7 im Leitfaden.
*	Häufig vorkommende Stoffe der Lagerklassen 3, 5, 6.1, 8 und 10/12 sind in der nebenstehenden Matrix «Zusammenlagerung von häufig verwendeten Grundchemikalien» aufgeführt.

Zusammenlagerung von häufig verwendeten Grundchemikalien (LK 3, 5, 6.1, 8, 10/12)

		Ameisensäure	Ammoniak-Lösung	Eisen-(III)-chlorid-Lösung	Eisen-(III)-chloridsulfat-Lösung	Essigsäure	Flusssäure	Kaliumhydroxid-Lösung (Kalilauge)	Natriumhydroxid-Lösung (Natronlauge)	Natriumhydrogensulfat-Lösung	Natriumhypochlorit-Lösung (Javelwasser)	Peressigsäure	Phosphorsäure	Salpetersäure	Salzsäure	Schwefelsäure	Wasserstoffperoxid
	Lagerklasse	8	8	8	8	3	6.1	8	8	10/12	5	5	8	5	8	8	5
Ameisensäure	8																
Ammoniak-Lösung	8																
Eisen-(III)-chlorid-Lösung	8																
Eisen-(III)-chloridsulfat-Lösung	8																
Essigsäure	3																
Flusssäure	6.1																
Kaliumhydroxid-Lösung (Kalilauge)	8																
Natriumhydroxid-Lösung (Natronlauge)	8																
Natriumhydrogensulfat-Lösung	10/12																
Natriumhypochlorit-Lösung (Javelwasser)	5																
Peressigsäure	5																
Phosphorsäure	8																
Salpetersäure	5																
Salzsäure	8																
Schwefelsäure	8																
Wasserstoffperoxid	5																

Gefährliche Reaktionen zwischen Chemikalien können zum Teil auch innerhalb der gleichen Lagerklasse auftreten.

Bitte beachten Sie deshalb die Gefahrenhinweise (H-Sätze) sowie zusätzliche Angaben zu allfälligen Chemikalienunverträglichkeiten in den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern!